

Update Beihilferecht

Dezember 2020

Liebe Leser,

mit unserem Update Beihilferecht möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen und grundsätzliche Fragestellungen des Beihilferechts informieren. In diesem Newsletter geht es um die zweite Phase der Computerspieleförderung des BMVI sowie um ausgewählte Entscheidungen der EU-Kommission und der europäischen Gerichte aus der zweiten Jahreshälfte 2020.

Computerspieleförderung des Bundes – 2. Phase

Seite 2

Entscheidungspraxis der EU-Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2020

Seite 5

Rechtsprechungsübersicht EuG/EuGH in der zweiten Jahreshälfte 2020

Seite 11



Computerspieleförder- ung des Bundes – 2. Phase

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt bis 2023 jährlich EUR 50 Mio. für die Förderung von Computerspielen zur Verfügung, um den Entwicklerstandort Deutschland zu stärken. In der nunmehr gestarteten zweiten Phase werden großvolumige Projekte gefördert.

Mit der Förderung der Games-Branche zielt die Bundesregierung auf bessere Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Computerspielen in Deutschland und eine Stärkung des audiovisuellen digitalen Sektors ab. Die Förderung der Entwicklung von Computerspielen soll Innovationen in Technik sowie in Prozessabläufen ermöglichen und zu spill-over-Effekten in anderen Wirtschaftsbereichen führen.

Die erste Phase der Computerspielförderung war als Pilotphase ausgestaltet und beinhaltete eine sog. *De-minimis*-Förderung mit Zuschüssen in Höhe von bis zu EUR 200.000, über die wir hier berichteten.

Parallel zur ersten Phase hat die Bundesregierung die Computerspielförderung für Projekte ab EUR 100.000 mit der EU-Kommission abgestimmt. Nach der von der EU-Kommission freigegebenen Förderung hat das BMVI Ende August Förderrichtlinien veröffentlicht. Seit dem 28. September sind Förderanträge möglich. Die Förderungen großvolumiger Projekte haben höhere Anforderungen als die *De-minimis*-Förderungen der ersten Phase der Computerspielförderung und erfordern, dass sich betroffene Unternehmen erst mit den Fördermodalitäten und der ordnungsgemäßen Antragstellung vertraut machen.

Fördergegenstand sind die Entwicklung bzw. Herstellung eines interaktiven Computerspiels oder die Entwicklung eines Prototyps eines interaktiven Computerspiels. Auch sog.

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)

Erstmalige Förderung der Games-Branche für großvolumige Projekte

Was wird gefördert?

„downloadable content“ („DLC“), also Spielerweiterungen, sind grundsätzlich ebenso förderfähig wie hybride Spiele. Für beide gelten weitere Voraussetzungen wie ein eigenständiger Mehrwert bzw. der digitale Anteil als elementarer Bestandteil des Spiels.

Förderfähig sind Kosten mit direktem Bezug zum Computerspiel, nicht jedoch Kosten für die Unternehmensgründung oder die Standortverlegung etc. Die Förderung erfolgt mittels eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten, bei Entwicklungskosten über EUR 2 Mio. reduziert sich die Förderquote und beträgt bei der Maximalförderung von EUR 8 Mio. nur noch 25%. Die Entwicklungskosten für einen Prototyp müssen zwischen EUR 30.000 und EUR 400.000, die Kosten für die Produktion eines Computerspiels bei mindestens EUR 100.000 liegen.

Eine Förderung beantragen können nur Kapitalgesellschaften, die bereits im Handelsregister eingetragen sind. Personengesellschaften sind nicht antragsberechtigt. Ebenso wenig werden Unternehmen in Schwierigkeiten oder Unternehmen, die der Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, gefördert. Die Förderung mehrerer unterschiedlicher Vorhaben eines Unternehmens ist ebenso möglich wie die Förderung eines Kooperationsprojekts mehrerer Unternehmen.

Anträge müssen einen sog. „Kulturtest“ bestehen, um förderfähig zu sein. Dazu hat die Bundesregierung die Kategorien

- Kultureller Inhalt
- Kulturelle/kreative Plattform sowie
- Gestalterische, kreative und technologische Innovation

aufgestellt. Aus jeder Kategorie müssen ein oder mehrere Kriterien erfüllt sein. Kriterien sind u.a. die Spielsituation in Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum, das Erscheinen in deutscher Sprache, ein besonderer Fördereffekt für die heimische Kultur- und Kreativwirtschaft, besondere Kreativität durch Spielaufbau, die Verwendung neuer Technologien etc.

Ein Antrag auf Förderung ist innerhalb der gesetzten Frist (31. Dezember 2020, dann erst wieder nach Förderaufruf im Jahr

Wer wird gefördert?

Antragsvoraussetzung: „Kulturtest“

Wie erlangt man eine Förderung?

2021) über das Elektronische Antragssystem des Bundes zu stellen („easy-Online“). Dabei ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeit- und Personalplanung einzureichen.

Veränderungen unter den Gesellschaftern oder ein Change of Control beim geförderten Unternehmen können eine Förderung ebenso wie eine Sitzverlegung oder die Verschmelzung des geförderten Unternehmens auf ein anderes Unternehmen entfallen lassen.

Der Aufwand für einen Förderantrag in der zweiten Phase der Computerspielförderung ist aufwendiger als in der Pilotphase, aber immer noch überschaubar. Eine mögliche Förderung sollte von Anfang an in die Projektplanung einbezogen werden.

Gesellschaftsrechtliche Änderungen können Förderung entfallen lassen

Fazit

.



Entscheidungspraxis der EU-Kommission (2. Jahreshälfte)

Trotz der zahlreichen Entscheidungen zu Beihilfen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Grundlage des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens hat die EU-Kommission auch noch abseits dieses Themengebietes Entscheidungen getroffen. Die folgenden Entscheidungen behandeln Breitband-Gutscheine für italienische Haushalte, den Ausbau einer Gigabit-Netzinfrastruktur in Deutschland sowie der Ladenetzinfrastruktur in Schleswig-Holstein. Abschließend folgen einige Nachrichten zu Konsultationen und Novellierungen beihilferechtlicher Vorschriften.

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)

Die Entscheidung der EU-Kommission in dem Verfahren [SA.57495](#) vom 4. August 2020 behandelt Breitband-Gutscheine für italienische Haushalte. Die EU-Kommission hat die geplante Beihilfe auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. a) AEUV als Beihilfe von sozialer Art mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt.

SA.57495 – Breitband-Gutscheine für italienische Haushalte

Die von der EU-Kommission freigegebene Maßnahme dient dazu, finanzschwache Haushalte sowohl mit einem Breitband-Internetanschluss wie auch einem Tablet oder PC zu versorgen. Für diese Maßnahme hat die italienische Regierung EUR 200 Mio. bereitgestellt. Die Mittel sollen Kosten für einen Internetanschluss wie auch für ein entsprechendes Endgerät wie Tablet oder PC abdecken. Die Regierung hat berechnet, dass 5 Mio. Haushalte der insgesamt 26 Mio. italienischen Haushalte förderfähig sind. Die bereitgestellten Mittel reichen für 400.000 dieser Haushalte.

Die COVID-19-Pandemie macht die Versorgung von Haushalten mit Breitbandinternet sowie auch ihre Ausstattung mit den zu seiner Nutzung erforderlichen Endgeräten noch notwendiger als dies bisher der Fall war gemacht. Die Maßnahme soll finanzschwachen Haushalten mit einem „ISEE“ von weniger

als EUR 20.000 Lernen und Arbeiten von zuhause aus ermöglichen. „ISEE“ („Indicatore della Situazione Economica Equivalente“) ist der Indikator, der zur Bewertung und zum Vergleich der wirtschaftlichen Situation (Einkommen und Vermögen) von Haushalten, die Sozialleistungen erhalten möchten, herangezogen wird.

Die Förderempfänger erhalten einen Gutschein i.H.v. EUR 500,-. Der Gutschein kann nur für die Anmietung bzw. das Leasing eines Endgeräts herangezogen werden, wenn es in Verbindung mit einem Breitbandanschluss eingesetzt wird. Stehen mehrere Netzinfrastrukturen zur Verfügung muss der Förderempfänger die schnellste Infrastruktur wählen. Die Förderung ist technologieutral.

Die in Deutschland ebenfalls aufgekommene Debatte, Schülern aus einkommensschwächeren Haushalten einen Laptop o.Ä. zur Verfügung zu stellen, könnte mit einer solchen Maßnahme beihilferechtskonform umgesetzt werden.

Die EU-Kommission hat mit der Entscheidung [SA.55201](#) die Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Schleswig-Holstein freigegeben.

SA.55201 – Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Die bisherigen Bundesregelungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur haben zumindest in Schleswig-Holstein nicht zu einem ausreichenden Ausbau dieser Infrastruktur geführt. Bis 2022 sollen nach den Anforderungen der [Richtlinie 2014/94/EU](#) über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe 3.500 Normalladepunkte und 250 Schnellladepunkte installiert sein. Im März 2020 verfügte das Bundesland über nur 1.043 Ladepunkte. Insbesondere KMU verfügen über keinen ausreichenden Zugang zu Beihilfen, um sich an dem Ausbau zu beteiligen.

Die Regelung unterstützt öffentliche wie nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur sowie Ladeinfrastruktur für Elektrobusse des ÖPNV. Der Fördertopf umfasst EUR 18 Mio. bei einer Förderung von max. 50% der beihilfefähigen Kosten. Förderberech-

tigt sind Unternehmen aller Größen wie auch natürliche Personen. Die Fördermittel werden nach dem Windhundprinzip als Zuschuss vergeben.

Die EU-Kommission sieht in der Maßnahme die Verfolgung eines Gemeinwohlziels der EU – hier der Übergang zu einer nachhaltigen Mobilität – das auch im sog. Green Deal seinen Niederschlag gefunden hat. Aufgrund des Marktversagens ist die Beihilfemaßnahme geeignet, das Gemeinwohlziel zu erreichen. Sie gibt Unternehmen einen Anreiz zum Tätigwerden, den sie ohne Förderung nicht hätten, und ist auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die daraus entstehende Wettbewerbsverzerrung: Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb sind begrenzt und werden durch die positiven Auswirkungen der Maßnahme aufgewogen.

Am 13. November 2020 hat die EU-Kommission mit der Entscheidung [SA.52732](#) die deutsche Beihilferegelung zur Förderung des Ausbaus von schnellen Breitbandnetzen freigegeben.

SA.52732 – Förderung des Ausbaus von Gigabit-Netzen in Deutschland

Die Regelung hat das Ziel, eine öffentlich finanzierte, sehr schnelle Netzinfrastruktur zu schaffen. Der Bund hat dafür EUR 6 Mrd. bereitgestellt. Weitere EUR 6 Mrd. sollen die Länder und Gemeinden beigesteuern. Die neue Netzinfrastruktur soll Geschwindigkeiten von 1 GBit/s sowohl im Upload wie auch im Download erreichen.

Vorrangig ausgebaut werden sollen Gebiete mit schlechter Internetanbindung: In der ersten Ausbaustufe sollen Haushalte mit der Gigabit-Netzinfrastruktur versorgt werden, die bisher über einen Zugang von weniger als 100 Mbit/s verfügen. Erst in der zweiten Ausbaustufe ab 2023 sollen auch Haushalte, die bereits über eine Internetgeschwindigkeit von 100 Mbit/s verfügen, mit der Gigabit-Infrastruktur versorgt werden. Ende 2025 soll allen Bürgern ein Gigabit-Netzwerk zur Verfügung stehen.

Die Beihilferegelung orientiert sich an der Gigabit-Mitteilung der EU-Kommission von 2016. Sie ermöglicht Investitionen dort, wo die Ausbauziele noch nicht erreicht sind bzw. private Investoren keine ausreichende Infrastruktur planen. Als Anreiz

für private Investoren sieht die Regelung einen Schutz der Investitionen für einen Übergangszeitraum vor.

Um doppelte Infrastrukturen zu vermeiden, wird kein Netzausbau in Gebieten gefördert, die bereits über ein Glasfasernetz (bis zum Endverbraucher) oder ein entsprechend ausgerüstetes Kabelnetz verfügen.

Die Beihilferegulation knüpft an bayrische Gigabit-Maßnahmen an, die die EU-Kommission im **Dezember 2018** (Pilotprojekt) und **November 2019** (landesweite Förderung) freigegeben hat. Die Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau erlauben öffentliche Investitionen, soweit ein Marktversagen vorliegt und die jeweilige Investition zu einer „wesentlichen Verbesserung“ führt.

Mit der Entscheidung im Verfahren **SA.58046** vom 4. November 2020 hat die EU-Kommission eine deutsche Regelung zur Förderung des Einzelwagenverkehrs auf der Schiene freigegeben.

SA.58046 – Förderung des Einzelwagenverkehrs

Das Förderprogramm ist mit EUR 600 Mio. für einen fünfjährigen Zeitraum ausgestattet. Die Förderung ergeht als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit einer Förderquote von max. 50% der förderfähigen Kosten. Das Eisenbahnbundesamt veröffentlicht dazu eine einheitliche Förderrate auf seiner Website.

Die Maßnahme soll dabei helfen, den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Die Beihilfe soll einen Teil der Kosten, die bei Nutzung der Schiene – und nicht bei Nutzung der Straße – entstehen, ausgleichen, so dass der Transport über die Schiene kostengünstiger wird.

25% des Schienengüterverkehrs in Deutschland entfallen auf den Einzelwagenverkehr. Im Gegensatz zum Ganzzugverkehr werden beim Einzelwagenverkehr Züge aus einzelnen Waggons verschiedener Spediteure oder Transportunternehmen mit ähnlichem Ziel zusammengestellt. Zu diesem Zweck werden die Einzelwaggons zu Rangierbahnhöfen und Zugsbildungseinrichtungen gebracht. Für diese Tätigkeiten nehmen die Betreiber dieser Einrichtungen ein Entgelt.

Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Beihilferecht ergibt sich aus Art. 93 AEUV, der eine beihilferechtliche Sondervorschrift in dem Abschnitt über den Verkehr im AEUV ist. Nach den Eisenbahnleitlinien sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs entsprechen, grundsätzlich beihilferechtskonform, wenn sie notwendig sowie verhältnismäßig sind und dem allgemeinen Interesse der EU nicht zuwiderläuft. Nach der in den Eisenbahnleitlinien niedergelegten Entscheidungspraxis der EU-Kommission darf die Laufzeit einer Regelung fünf Jahre betragen.

Anders als der Ganzzugverkehr, der keiner Zusammenstellung sowie keines Rangierbahnhofes bedarf und daher Skaleneffekte aufweist, konkurriert der Einzelwagenverkehr direkt mit dem Transport auf der Straße – insbesondere in Deutschland aufgrund des dichten Autobahnnetzes. Art. 93 AEUV lässt im Bereich des Verkehrs weitreichende Beihilfen bei vergleichsweise geringen Anforderungen an die Rechtfertigung zu.

Bereits seit September ist es möglich, zu den geltenden Regelungen zur Förderung des Breitbandausbaus Stellung zu nehmen. Die **öffentliche Konsultation** dauert noch bis zum 5. Januar 2021 an.

Die EU-Kommission hat am 13. Oktober die **DAWI-De-minimis-Verordnung** bis Ende 2023 verlängert. Für DAWI gilt ein *De-minimis*-Höchstwert von EUR 500.000 in drei Steuerjahren. Zudem hat die EU-Kommission den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ aufgrund der COVID-19-Pandemie angepasst: Mit einer DAWI betraute Unternehmen, die bis Ende 2019 finanziell gesund waren, aber im 1. Halbjahr 2020 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können *De-minimis*-Beihilfen erhalten.

Am 30. Oktober 2020 hat die EU-Kommission die Ergebnisse der im Januar 2019 gestarteten Evaluierung der Beihilferegeln publiziert. Der sog. „Fitness Check“ umfasste neben der AGVO z.B. auch die *De-minimis*-Verordnung, die Leitlinien für

Konsultation zu den Beihilfavorschriften für den Breitbandausbau

Verlängerung und Anpassung der DAWI-De-minimis-Verordnung

EU-Kommission veröffentlicht die Ergebnisse der Evaluierung der wichtigsten beihilferechtlichen Regelungen

regionale Beihilfen, die Umwelleitlinien, die Restrukturierungsleitlinien sowie noch einige mehr. Die Ergebnisse der Evaluierung hat die EU-Kommission in einem umfangreichen „[Commission Staff Working Document](#)“ zusammengetragen (nur in englischer Sprache verfügbar). Während die EU-Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Beihilferegeln grundsätzlich die verfolgten Zwecke erfüllen, bedürfen einzelne Regelungen aufgrund des sog. Green Deals und der Industrie- sowie Digitalstrategie der EU einer Anpassung.

Die EU-Kommission möchte die Überarbeitung der wichtigsten beihilferechtlichen Regelungen, wie z.B. der AGVO, der Leitlinien für regionale Beihilfen und der Umwelleitlinien, bis Ende 2021 abschließen.



Rechtsprechungsübersicht EuG/EuGH (2. Jahreshälfte)

Die europäischen Gerichte haben in den letzten Monaten wieder zahlreiche Entscheidungen zum Beihilferecht getroffen. Die folgenden Entscheidungen behandeln die Kriterien zur Bestimmung einer für eine DAWI erforderlichen Nebentätigkeit, die Klassifizierung eines Unternehmens als KMU bei Kontrolle durch staatliche Stellen, den Zeitpunkt der Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe sowie unter welchen Umständen Gelder als staatliche Mittel zu betrachten sind.

Die Entscheidung des EuGH in dem Verfahren [C-817/18 P](#) vom 3. September 2020 behandelt den Umgang mit Nebentätigkeiten von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („**DAWI**“). Das Verfahren beruht auf einer Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Europäischen Kommission in zweiter Instanz. Die Europäische Kommission hatte ursprünglich in dem Verfahren SA.27301 entschieden, dass die finanzielle Unterstützung von privaten Naturschutzorganisationen für den Erwerb von Land mit dem Ziel der Naturerhaltung eine Beihilfe darstellte. Zwar sei die Hauptaufgabe der Naturerhaltung keine wirtschaftliche Tätigkeit, die Nebentätigkeiten wie Holzverkauf, Verpachtung von Jagd-rechten und touristische Angebote seien hingegen als solche zu bewerten. Die daraus generierten Einnahmen waren ausschließlich zur Finanzierung der Naturerhaltung zu verwenden. Die EU-Kommission entschied, dass die den privaten Naturschutzorganisationen gewährten Beihilfen als DAWI zulässig seien.

Das EuG hatte den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklärt. Der EuGH hat das gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsmittel zurückgewiesen.

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass die Zuweisung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten für die Finanzierung einer

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)

EuGH, Rs. C-817/18 P – Kriterien zur Bestimmung von für eine DAWI erforderlichen Nebentätigkeiten

DAWI nicht dazu führt, dass diese Nebentätigkeiten als für die DAWI erforderlich angesehen werden können. Allein Nebentätigkeiten, die für die Erbringung einer DAWI erforderlich sind, könnten als Teil der DAWI eingestuft werden.

Ausgleichszahlungen für nicht erforderliche Nebentätigkeiten stellen Überkompensationszahlungen und damit eine Beihilfe dar. Dementsprechend besteht eine Pflicht zur getrennten Buchführung:

- Kosten für und Einnahmen aus Tätigkeiten, die für die Erbringung der betreffenden DAWI erforderlich sind sowie
- Kosten für und Einnahmen aus Tätigkeiten, die nicht für die Erbringung einer DAWI erforderlich sind.

Die Entscheidung zeigt die klare Abgrenzung von Nebentätigkeiten bei einer DAWI. Insbesondere die Unterscheidung von notwendigen und nicht notwendigen Nebentätigkeiten ist vom Fördernehmer zu beachten und entsprechend eine Trennungsrechnung vorzunehmen. Andernfalls droht eine Rückforderung aufgrund beihilferechtswidriger Querfinanzierung.

In der Entscheidung vom 24. September 2020 (Rs. [C-516/19](#)) entschied der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen des VG Berlin. Das klagende Unternehmen ging gegen die Entscheidung des Fördergebers im Rahmen des Förderprogramms „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand“ gegen die Versagung der beantragten Förderung vor. Der Fördergeber hatte eine Förderung des Unternehmens mit der Begründung versagt, es sei gemäß des Anhangs 1 zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 („AGVO“) kein KMU. Das Unternehmen werde über ein Kuratorium einer gemeinnützigen Stiftung von staatlichen Stellen kontrolliert, da die Stiftung 88,8% der Anteile an dem Unternehmen halte. Art. 3 Abs. 4 des Anhangs 1 zur AGVO schließt die Eigenschaft als KMU aus, wenn mind. 25% der Stimmrechte oder des Kapitals von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Für den EuGH ergibt sich eine Kontrolle ausschließlich aus der Höhe der Beteiligung der öffentlichen Stellen am Kapital

EuGH, Rs. C-516/19 – Keine KMU-Eigenschaft bei Kontrolle eines Unternehmens durch öffentliche Stellen

oder den Stimmrechten. Die Regelungen in der KMU-Definition in Anhang 1 zur AGVO sollen dazu dienen, die wirtschaftliche Realität der KMU besser zu erfassen. Unternehmen sollen dann nicht im Rahmen von KMU-Programmen förderfähig sein, wenn sie über eine stärkere Wirtschaftskraft als KMU verfügen. Denn der Nutzen dieser Förderprogramme soll denjenigen Unternehmen zugutekommen, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht.

Art. 3 des Anhangs 1 zur AGVO sieht verschiedene Fälle vor, in denen ein Unternehmen trotz Beteiligung z.B. einer Universität als eigenständig und daher als KMU anzusehen ist. Sind diese Fälle nicht einschlägig, gilt der Ausschluss von der Qualifizierung als KMU, wenn 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals von öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Im vorliegenden Fall entschied gemäß der Satzung das Kuratorium der Stiftung u.a. über die Finanzplanung der Stiftung sowie Bestellung bzw. Abberufung des Vorstands der Stiftung

Irrelevant bei der Bewertung ist, ob die öffentlichen Stellen in der Lage sind, die tatsächliche Ausübung der Stimmrechte ihrer entsandten Vertreter zu beeinflussen und zu koordinieren. Ebenso irrelevant ist, ob die Vertreter den Interessen ihrer jeweiligen öffentlichen Stelle tatsächlich Rechnung tragen. Schließlich lässt der Umstand, dass die Satzung der Stiftung die Ausübung der Stimmrechte über das Unternehmen, an dem die Stiftung 88,8% der Anteile hält, nicht regelt, die Kontrolle nicht entfallen.

Sowohl auf Seiten des Fördergebers wie auch des Fördernehmers sind die gesellschaftsrechtlichen Strukturen, also auch die Gesellschafter und ihre Anteilshöhe, vor Beantragung einer Beihilfe zu überprüfen, um eine ablehnende Entscheidung oder gar eine spätere Rückforderung zu vermeiden. Von praktischer Bedeutung ist vor allem die Einschätzung des EuGH, dass nicht die tatsächliche Kontrolle zu prüfen ist, sondern die abstrakte Möglichkeit der Kontrolle ausreichend ist. Eine „Exkulpation“ ist damit nicht möglich. Das Urteil dürfte damit für die zukünftige Ausgestaltung der Beteiligung öffentlicher Stellen an KMU eine wichtige Rolle spielen.

Am 28. Oktober 2020 hat der EuGH (Rs. [C-608/19](#)) auf eine Vorlage des Regionalen Verwaltungsgerichts für Venetien entschieden, dass ein Unternehmen bis zur Gewährung einer Beihilfe die beantragten Mittel verringern kann oder auf bereits früher erhaltene Zuschüsse verzichten kann, um den Höchstbetrag der *De-minimis*-Beihilfe nicht zu überschreiten. Der Zeitpunkt der Gewährung ergibt sich aus nationalem Recht und ist gegeben, sobald der Fördernehmer einen Anspruch auf die Beihilfe hat.

EuGH, Rs. C-608/19 – Zeitpunkt der Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe

Der Betrag von EUR 200.000 in drei Steuerjahren ist der Höchstbetrag, den ein Unternehmen nach der *De-minimis*-Verordnung Nr. 1407/2013 erhalten kann. Wird dieser Betrag nicht überschritten, geht der europäische Beihilfegesetzgeber davon aus, dass unter diese Verordnung fallende Maßnahmen weder Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel haben noch den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu verfälschen drohen.

In dem Verfahren hatte ein Antragsteller nach Ablehnung seines Förderantrags den Förderantrag geändert sowie einen verringerten Zuschuss beantragt und auf einen bereits vorher gewährten Zuschuss verzichtet, um die Höchstgrenze der *De-minimis*-Beihilfe nicht zu überschreiten. Der Fördergeber lehnte die Gewährung der Förderung insgesamt ab, da die Einhaltung des *De-minimis*-Höchstbetrags zum Zeitpunkt der Bewilligung zu prüfen sei und Korrekturen nur bis zur Bewilligung (oder Ablehnung) möglich seien.

Der Zeitpunkt, ab wann eine Beihilfe als „gewährt“ anzusehen ist, bestimmt sich nach nationalem Recht. Der Zeitpunkt ist dabei nicht die Auszahlung der Beihilfe – die italienische Sprachfassung von Art. 6 Abs. 3 der *De-minimis*-Verordnung nannte als einzige Sprachfassung die Auszahlung als relevanten Zeitpunkt, was der EuGH aufgrund der anderen Sprachfassungen jedoch als Übersetzungsfehler gewertet hat.

Aus dem Erwägungsgrund 21 der *De-minimis*-Verordnung ergibt sich, dass die Freigabe von Beihilfen bis zum Höchstbetrag von EUR 200.000 den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten verringern soll. Bis zur Gewährung einer Beihilfe

hält der EuGH den Antrag auf verringerte Mittel oder den Verzicht auf bereits erhaltene Beihilfen für unschädlich. Die Möglichkeit zur Anpassung eines Beihilfeantrags muss ein Mitgliedstaat jedoch nicht gewähren.

Die Entscheidung des EuGH vom 21. Oktober 2020 in dem Verfahren [C-556/19](#) behandelt die Frage der Staatlichkeit von Mitteln im Fall von Abgaben für das Recycling bestimmter Abfälle. Das französische Unternehmen Eco TLC übernimmt für bestimmte Produkte die Trennung und Verwertung der Abfälle. Unternehmen, die diese Produkte in Verkehr bringen, zahlen eine Abgabe an den Dienstleister Eco TLC, der ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Eco TLC wiederum zahlt den Mülltrennungsunternehmen für das Recycling und die Behandlung von Abfällen von TLC-Produkten eine Unterstützungsleistung. Die Höhe dieser Unterstützung legt der Staat fest.

Diese Maßnahme geht auf eine Änderung des französischen Umweltgesetzbuches zurück. Zur Erfüllung ihrer Pflichten müssen die Hersteller von TLC-Produkten diese Abfälle entweder selbst behandeln oder eine Abgabe an eine zugelassene Umwelteinrichtung zahlen, um die Behandlung der Abfälle sicherzustellen.

Die von privaten Wirtschaftsteilnehmern (den Herstellern von TLC-Produkten) geleisteten finanziellen Beiträge werden an eine ebenfalls privatrechtliche Gesellschaft gezahlt; diese wiederum zahlt einen Teil der Beiträge an andere private Wirtschaftsteilnehmer (die Mülltrennungsunternehmen). Die Zahlungen haben allesamt privatrechtlichen Charakter und laufen nicht über den Haushalt des Staates. Der Staat verzichtet bei diesem Mechanismus nicht auf Steuern, Abgaben o.Ä. Es findet demnach keine Übertragung staatlicher Mittel statt. Weiterhin hat der Staat zu keinem Zeitpunkt Kontrolle über diese Mittel. Alle sich ergebenden Pflichten regeln die beteiligten Unternehmen untereinander auf Grundlage des Zivil- und Handelsrechts. Schließlich werden die Gelder nur zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben verwendet. Zwar wird der Betrag, den die Eco TLC an die Mülltrennungsunternehmen zahlt, vom Staat festgelegt. Die Eco TLC legt jedoch die von den Herstellern zu erbringenden Beiträge (u.a. für die

EuGH, C-556/19 – Staatlichkeit der Mittel bei privatrechtlich organisiertem Umlagesystem?

Dienstleistung und die an die Mülltrennungsunternehmen zu zahlenden Beiträge) selbst fest, so dass seine Ausgaben gedeckt werden.

Ein vom Staat bestellter Prüfer im Verwaltungsrat der Eco TLC hat kein Stimmrecht und kann somit keinen Einfluss auf die Verwaltung der Gelder nehmen; seine Aufgabe ist allein die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Die Entscheidung zeigt (wie auch das Urteil zur EEG-Umlage, [C-405/16 P](#)), dass es bei der Frage der Staatlichkeit der Mittel auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. In diesen Fällen ist ausführlich mit der Gestaltung des konkreten Umlagemechanismus' zu argumentieren, um das Merkmal der Staatlichkeit der Mittel ausschließen zu können.

Das Update Beihilferecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Das Update Beihilferecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.



Rechtsanwalt
Michael Vetter, L.L.M.
T +49 211 600 55-535
F +49 211 600 55-530
m.vetter@heuking.de

Ihr Ansprechpartner

Update Beihilferecht

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)
- abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55-535

E-Mail-Antwort an: m.vetter@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Name:

.....

Email-Adresse:

.....

Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Zürich